

BAHNHOFGARAGE OBERDIESSBACH AG

Bahnhofstrasse 9
3672 Oberdiessbach - Schweiz
Zentrale
Tel +41 (0)31 771 01 58
E-mail : info@bahnhofgarage-ag.ch
www.bahnhofgarage-ag.ch

Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Rücktrittsrecht der Verkaufsfirma

Wird der vorstehende Vertrag nicht durch eine zeichnungsberechtigte Person der Verkaufsfirma abgeschlossen, so kann diese innert 8 Tagen schriftlich erklären, sie sei an den Vertrag nicht gebunden; sie schuldet dabei keinerlei Entschädigung.

2. Eintauschfahrzeug

Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass auf dem an Zahlung gegebenen Eintauschobjekt keinerlei Ansprüche oder Eigentumsvorbehalte von Dritten bestehen. Er trägt die Gefahr für Untergang, Beschädigung oder Wertverminderung bis zum Zeitpunkt der Übergabe des Eintauschfahrzeuges an die Verkaufsfirma.

Der Käufer haftet voll und ganz für die Richtigkeit der Angaben. Insbesondere, dass das an Zahlung gegebene Fahrzeug die umseitig garantierte (effektive) Kilometerleistung zurückgelegt hat, und dass das Fahrzeug unfall-, riss- und bruchfrei ist.

Das hier erwähnte gilt sinngemäss auch für weitere, gleichzeitig an Zahlung gegebene Fahrzeuge.

3. Lieferungsverzögerung seitens der Verkaufsfirma

Erfolgt die Ablieferung nicht fristgerecht, so hat der Käufer mit eingeschriebenem Brief die Verkaufsfirma zu mahnen und eine Nachfrist von 60 Tagen anzusetzen. Bei deren unbenütztem Ablauf kann der Käufer von diesem Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt ist aber nur gültig, wenn er mit eingeschriebenem Brief erklärt wird. In diesem Fall verzichtet der Käufer ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus verspäteter Ablieferung des Kaufgegenstandes, sofern die Verspätung auf Umstände zurückzuführen ist, welche die Verkaufsfirma nicht schuldhaft herbeigeführt hat. Sinn gemäss verzichtet der Käufer auf die Geltendmachung von Ansprüchen, wenn infolge seines Rücktritts vom Vertrag das Fahrzeug nicht zur Ablieferung gelangt.

4. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, inklusive allfällige Verzugszinsen und Kosten, besteht zugunsten der Verkaufsfirma der Eigentumsvorbehalt gemäss ZGB Art. 715 am Fahrzeug, sowie an allen seinen Bestandteilen und Zubehör. Bis dahin darf der Käufer den Kaufgegenstand weder veräussern noch verpfänden oder ausleihen. Die Vermietung ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Verkaufsfirma zulässig. Bei einer allfälligen Pfändung, Retention oder Arrestierung hat der Käufer auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und überdies die Verkaufsfirma zu benachrichtigen. Der Käufer erteilt der Verkaufsfirma ausdrücklich das Recht, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltregister einzutragen. Der Verkäufer verpflichtet sich, während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes der Verkaufsfirma von jeder Änderung seines Wohnsitzes schon vor dem Umzugstermin Kenntnis zu geben. Der Käufer erteilt der Verkaufsfirma das Recht, einem allfälligen Vermieter der Wohnung und der Garage des Käufers vom Bestehen dieses Eigentumsvorbehaltes Kenntnis zu geben.

5. Versicherung und Anmeldung des Kaufgegenstandes

Mit Abschluss dieses Vertrages fällt die Verantwortlichkeit für die Versicherung und die amtliche Anmeldung (Einlösung) des Kaufgegenstandes dem Käufer zu. Vor der Heimfahrt hat sich der Käufer ausserdem selbst zu vergewissern, ob der Kaufgegenstand die Verkehrstauglichkeit erfüllt. Insbesondere hat er zu prüfen, ob die am Fahrzeug angebrachten Accessoires (Räder, Spoiler etc.) die gesetzlichen Vorschriften erfüllen. Eine diesbezügliche Haftung lehnt die Verkaufsfirma in jedem Fall ab.

6. Gewährleistung, Mängelhaftung, Garantie

Sollte in diesem Vertrag nichts anderes schriftlich vereinbart worden sein, übernimmt der Käufer das Fahrzeug ab Platz, ohne jede Garantie und ist nach dessen Übernahme voll für den Fahrzeugzustand verantwortlich. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (Wandelung und Minderung) sind ausgeschlossen. Der Käufer aberkennt alle späteren Ansprüche, aus welchem Grunde sie auch immer entstehen mögen oder beim Kauf bereits gegeben waren (namentlich sogenannte geheime Mängel). Er aberkennt ausserdem den Ersatz eines aus der mangelhaften Lieferung irgendwie entstandenen Schadens. Insbesondere wird auf folgendes hingewiesen:

- als unfallfrei gilt ein Wagen nur, wenn dies ausdrücklich und schriftlich zugesichert ist.
- die Verkaufsfirma hat nur Kenntnis von der 1. Inverkehrsetzung eines Fahrzeuges. Diese stimmt nicht unbedingt mit dem Herstellungs- bzw. Modelljahr überein
- Zählerstand und effektiver Kilometerstand sind nicht unbedingt identisch.
- das Kaufobjekt ist nicht generell ab letztem Vorführdatum für 3 Jahre MFK geprüft; die Nachprüffrist könnte durch Anordnung intervallverkürzt sein.

7. Fahrzeugeigenschaften

Die Angaben über das Fahrzeug gemäss Kaufvertrag, gelten unter Vorbehalt allfälliger vom Hersteller oder einem Vorbesitzer vorgenommener Änderungen. Nähere Fahrzeugangaben in diesem Vertrag können deshalb nicht als Zusicherungen verstanden werden. Insbesondere haftet die Verkaufsfirma nicht für die im Fahrzeugausweis eingetragenen Angaben, die nicht mit den tatsächlichen Begebenheiten am Kaufobjekt übereinstimmen.

8. Liebhaberfahrzeuge/Oldtimer

Handelt es sich beim Kaufobjekt um ein Liebhaberfahrzeug oder um einen Oldtimer, so akzeptiert der Käufer ausdrücklich den vereinbarten Kaufpreis, und dass dieser nicht dem Verkehrswert entspricht. Solche Wagen sind auch in aller Regel zum Aufbereiten.

9. Versicherung des Kaufobjekts bei Kreditierung des Kaufpreises

Ist von der Verkaufsfirma keine Kaskoversicherung abgeschlossen worden, so hat der Käufer das Kaufobjekt bei einer konzessionierten Versicherungsgesellschaft gegen die Folgen von Unfall, Beschädigung, Feuer und Diebstahl voll zu versichern und zwar solange, als dass der Kaufpreis noch nicht vollständig, inklusive allfällige Zinsen und Kosten, bezahlt ist.

Der Käufer tritt der Verkaufsfirma alle Ansprüche gegenüber dem Versicherer ab bis zur Höhe des im dannzumaligen Zeitpunkt noch bestehenden Guthabens der Verkaufsfirma aus diesem Vertrag. Die direkte und solidarische Haftung des Käufers für die Kaufpreisrestschuld bleibt bestehen.

Der Käufer verpflichtet sich, den Abschluss der vorgenannten Versicherung der Verkaufsfirma jederzeit durch Vorlegung der Versicherungspolice nachzuweisen. Der Käufer verpflichtet sich ebenfalls, der Verkaufsfirma jeden Schadenfall innert 48 Stunden zu melden und tritt ferner bis zur Höhe seiner dannzumaligen Kaufpreisrestschuld jene Schadenersatzansprüche der Verkaufsfirma ab, die ihm bei einem Unfall gegenüber dem Schadenverursacher und dessen Versicherer zustehen. Auch in diesem Fall bleibt die direkte und solidarische Haftung des Käufers für die Kaufpreisrestschuld bestehen.

10. Annahms- und Zahlungsverzug, Vertragsrücktritt

Befindet sich der Käufer entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen mit der Übernahme des Kaufgegenstandes resp. mit der Kaufpreis-Zahlung in Verzug, so kann die Verkaufsfirma nach unbenütztem Ablauf einer angesetzten achtstägigen Nachfrist

a) auf die Erfüllung des Kaufvertrages beharren und einen Schadenersatz von Fr. 500.- wegen Verspätung und entstandener Umtriebe verlangen, oder

b) schriftlich den Verzicht auf die nachträgliche Leistung erklären und 18% des Verkaufspreises, jedoch mindestens Fr. 1000.-, als Konventionalstrafe fordern.

Übersteigt der erlittene Schaden den Betrag der Konventionalstrafe, so ist die Verkaufsfirma berechtigt, den Mehrbetrag einzufordern, selbst wenn den Käufer kein Verschulden trifft.

11. Kaufpreisrestanz

Wird eine allfällige Kaufpreisrestanz vom Käufer nicht vertragsgemäss beglichen, so kann die Verkaufsfirma nach Ansetzung einer Nachfrist von acht Tagen, unter Geltendmachung ihres Eigentumsvorbehaltes, schriftlich vom Vertrag zurücktreten und einen angemessenen Betrag für Miete und Abnutzung des Kaufgegenstandes fordern. Andere Abmachungen vorbehalten, berechnet sich die Entschädigung wie folgt:

10% des Kaufpreises für die Entwertung des Fahrzeugs infolge seiner Inverkehrsetzung, zuzüglich 5% des Kaufpreises pro Monat oder einen Bruchteil davon ab Ablieferung des Kaufgegenstandes und 5-10 Rappen pro gefahrene Kilometer ab Ablieferung des Kaufgegenstandes je nach Preiskategorie in die es fällt.

12. Nebenkosten

Der Käufer anerkennt die Bemühungen der Verkaufsfirma bzw. der Gläubigerin in jedem Fall wie folgt zu entschädigen: Pauschal Fr. 50.- für jede Adressnachforschung, Mahnung und jedes Schreiben, pauschal Fr. 70.- für jedes Betreibungsbegehren, und pauschal Fr. 100.- für jeden Vorgang bei einer Gerichtsbehörde.

13. Solidarhaftung und -bürgschaft

Ist dieser Vertrag von mehreren Käufern oder Solidarbürgen unterzeichnet worden, so haftet jeder Unterzeichnete solidarisch für die eingegangenen Verpflichtungen aus diesem Kaufvertrag.

14. Zession

Die Verkaufsfirma bzw. die Gläubigerin kann, entsprechend Art. 164ff. OR, eine Forderung aus diesem Vertrag oder gar den Vertrag in vollem Umfang, ohne Zustimmung des Käufers an einen Dritten abtreten.

15. Schriftform

Die Vertragsparteien vereinbaren die Schriftform als Gültigkeitserfordernis für diesen Vertrag und alle seine allfälligen Abänderungen und Ergänzungen.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist primär das Domizil der Verkaufsfirma bzw. bei einer erfolgten Zession das Domizil der Gläubigerin; sekundär der Wohnsitzgerichtsstand des Käufers. Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass er sich, allenfalls unter Verzicht auf seinen ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand, dem von der Verkaufsfirma bzw. der Gläubigerin gewählten Gerichtsstand unterzieht.

Remarque à l'attention des acheteurs de langue française:

Tout les véhicules offerts à la vente sont proposés 'tel quel' et à remettre en état. En l'absence d'un accord par écrit, aucune garantie ni caution ne sont exigibles pour le dit véhicule et ses accessoires.